

Aktenzeichen: 5 AZR 46/81

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 28. Juli 1982

- 5 AZR 46/81 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 31. Juli 1980

Bonn

- 2 Ca 313/80 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 25. November 1980

Düsseldorf

- 19 Sa 510/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Unzulässigkeit einer Ausbildungsentschädigung

Gesetz: BBiG § 5 Abs. 2 Nr. 1; BGB § 134, §§ 812, 817; ZPO § 286

Leitsätze:

1. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BBiG ist auch die von den Eltern eines Auszubildenden übernommene Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung für die Berufsausbildung nichtig.
2. Der Schutzzweck des § 5 Abs. 2 Nr. 1 BBiG gebietet die Rückgewähr des Geleisteten auch dann, wenn dem Leistenden das Verbot der Entschädigung bekannt war.



5 AZR 46/81

19 Sa 510/80 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
28. Juli 1982

Im Namen des Volkes!

Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Juli 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, den Richter Dr. Heither und die Richterinnen Michels-Holl sowie die ehrenamtliche Richterin Bahr und und ehrenamtlichen Richter Liebsch für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 25. November 1980 - 19 Sa 510/80 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte ist Inhaber einer Fernseh- und Rundfunk-reparaturwerkstatt. Der Kläger, der im Jahre 1959 geboren ist, legte bei ihm 1977 ein halbjähriges Berufspraktikum während des Besuchs einer Fachoberschule ab. Unter dem Datum des 2. Januar 1978 schlossen die Parteien einen schriftlichen Berufsausbildungsvertrag. Danach sollte der Kläger in einer Zeit von dreieinhalb Jahren zum Fernsehtechniker ausgebildet werden. Die Praktikumszeit sollte mit fünf Monaten angerechnet werden. In dem Vertrag heißt es, die Ausbildungszeit beginne am 2. Januar 1978 und ende am 31. Januar 1981. Die vorgesehene Ausbildungsvergütung sollte von 245,-- DM im ersten Ausbildungsjahr bis auf 415,-- DM im vierten Ausbildungsjahr steigen.

Das Ausbildungsverhältnis endete vorzeitig im Herbst oder Winter 1979, nachdem der für die Ausbildung zuständige Meister beim Beklagten ausgeschieden war. Mit seiner Klage vom 7. Februar 1980 hat der Kläger von dem Beklagten einen Betrag von 4.500,-- DM gefordert. Er hat behauptet, der Beklagte habe seinen Wunsch, ihn zum Fernsehtechniker auszubilden, zunächst aus finanziellen Gründen abgelehnt. Bei einem Gespräch mit den Eltern des Klägers habe der Beklagte vorgeschlagen, die Eltern sollten die Ausbildung finanzieren; der Beklagte habe einen Betrag von 4.500,-- DM verlangt. Auf den Vorhalt, daß ein solches Vorgehen nicht üblich sei, habe der Beklagte entgegnet, das Geld fließe dem Kläger ja als Ausbildungsvergütung wieder zu. Seine Eltern hätten daraufhin am 16. Januar 1978 den geforderten Betrag dem Beklagten übergeben. Der Kläger hat die Ansicht vertreten, die Vereinbarung über die Zahlung verstoße gegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 BBiG und sei daher nichtig. Der Beklagte müsse den erhaltenen Betrag zurückzahlen. Die entsprechende Forderung sei an den Kläger abgetreten worden.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 4.500,-- DM
nebst 4 % Zinsen seit Fälligkeit zu zahlen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat in erster Linie bestritten, den zurückgeforderten Betrag von 4.500,-- DM erhalten zu haben. Im übrigen hat er die Ansicht vertreten, eine mit den Eltern des Klägers getroffene Absprache würde nicht gegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 BBiG verstoßen haben, da die Eltern außerhalb des Berufsausbildungsverhältnisses stünden. Jedenfalls scheitere ein Anspruch an § 817 Satz 2 BGB, weil den Eltern des Klägers der Verstoß gegen § 5 BBiG bekannt gewesen sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage, abgesehen vom Beginn der Verzinsungspflicht, stattgegeben. Die Berufung des Beklagten ist erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß der Vater des Klägers dem Beklagten zu Händen von dessen Ehefrau vor Abschluß des Ausbildungsvertrages einen Betrag von 4.500,-- DM ausgehändigt hat, weil der Beklagte den Abschluß des Ausbildungsvertrages von dieser Zahlung abhängig gemacht habe. Die gegen diese Feststellung von der Revision erhobene Verfahrensrüge hat der Senat geprüft, aber nicht für durchgreifend angesehen. Von einer Begründung hierzu wird gemäß § 565 a ZPO abgesehen.

II. Die Klage ist gemäß § 817 Satz 1 BGB begründet. Die Vorschrift des § 817 Satz 2 BGB steht nicht entgegen.

1. Die Absprache, die der Zahlung des Betrages von 4.500,-- DM an den Beklagten zugrunde lag, ist nichtig. Das folgt aus § 134 BGB in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 1 BBiG. Nach der letztgenannten Bestimmung ist nichtig eine Vereinbarung über die Verpflichtung des Auszubildenden, für die Berufsausbildung eine Entschädigung zu zahlen.

a) Dieses Verbot bezweckt, den Auszubildenden vor finanziellen Belastungen für seine Berufsausbildung zu bewahren. Die Entscheidung des Gesetzgebers gegen das früher vielfach üblich



gewesene Lehrgeld will gewährleisten, daß der Zugang zu einer durch das Berufsbildungsgesetz geregelten Ausbildung nicht von dem finanziellen Leistungsvermögen und -willen des Auszubildenden abhängt (Schieckel/Oestreicher, Berufsbildungsgesetz, Band I, Stand Februar 1982, § 5 Anm. 2; Gedon/Spiertz, Berufsbildungsrecht, Stand Dezember 1981, § 5 Anm. 3; Weber, Berufsbildungsgesetz, Stand Februar 1982, § 5 Anm. 2; Herkert, Berufsbildungsgesetz, Stand April 1982, § 5 Rz 8; Natzel, Das Berufsausbildungsverhältnis, Schriftenreihe Der Betrieb, 2. Aufl., 1974 S. 30).

b) Von der Nichtigkeit wird auch die hier zwischen den Eltern des Klägers und dem Beklagten getroffene Absprache erfaßt. Wenn die Berufsausbildung nicht mit finanziellen Aufwendungen zu Lasten des Auszubildenden belegt werden darf, denn ist es unerheblich, ob die dagegen verstoßende Vereinbarung mit dem Auszubildenden selbst oder mit Dritten abgeschlossen wurde. Im allgemeinen wird der Auszubildende, der am Anfang seines Berufslebens steht, eine entsprechende Verpflichtung gar nicht erfüllen können. Deshalb ist es naheliegend, seine Eltern einzuschalten und sie zu verpflichten (vgl. zu der entsprechenden Praxis für das Lehrgeld Hueck/Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Band I, § 71 III, S. 740 f.). Diesen Weg verbietet § 5 Abs. 2 Nr. 1 BBiG ebenfalls. Weder dem Auszubildenden noch seinen Eltern oder Dritten sollen Belastungen erwachsen (vgl. auch BT-Drucksache V/4260, zu § 5). Dabei ist unerheblich, daß der Kläger beim Abschluß des Ausbildungsvertrages bereits volljährig war.

2. Mit dem Empfang des Betrages verstieß der Beklagte gegen ein gesetzliches Verbot. Er ist deshalb nach § 817 Satz 1 BGB zur Herausgabe verpflichtet. Dabei ist entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts hier nicht auf den in § 812 BGB geregelten Bereicherungsanspruch abzustellen. Gegenüber einem solchen Anspruch wäre zu erwägen gewesen, ob die Rückforderung des geleisteten Betrages gemäß § 814 BGB ausgeschlossen war. Wie das Landesarbeitsgericht festgestellt hat, wußte der Vater des Klägers, daß das Verlangen des Beklagten nicht gerechtfertigt war. Der



Ausschluß des Bereicherungsanspruchs wegen Kenntnis der Nichtschuld nach § 814 BGB kommt jedoch nicht in Betracht, wenn § 817 BGB anzuwenden ist. Gerade hierin liegt die Bedeutung des § 817 Satz 1 BGB (BGH LM Nr. 1 zu § 762 BGB; vgl. auch Lieb in MünchKomm, BGB, § 817 Rz 7, der allerdings nur zu einer restriktiven Anwendung des § 814 BGB rät). Entgegen der Ansicht der Revision wird von dem Verbot des § 5 Abs. 2 Nr. 1 BBiG nicht nur die Vereinbarung einer Entschädigung erfaßt. Vielmehr kann der Gesetzeszweck nur erreicht werden, wenn auch die Vermögensverschiebung selbst unterbleibt. Deshalb verstieß der Beklagte mit der Entgegennahme der Zahlung gegen das im Berufsbildungsgesetz niedergelegte Entschädigungsverbot.

3. Dem Anspruch auf Rückgewähr steht § 817 Satz 2 BGB nicht entgegen. Nach dieser Bestimmung ist die Rückforderung gemäß Satz 1 ausgeschlossen, wenn dem Leistenden ebenfalls ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot zur Last fällt.

a) § 817 Satz 2 BGB versagt demjenigen den Rechtsschutz, der sich ebenfalls gegen die Rechts- oder Sittenordnung gestellt hat. In Rechtsprechung und Schrifttum wird jedoch übereinstimmend die Ansicht vertreten, daß die strikte Anwendung dieser Vorschrift leicht zu unbilligen Ergebnissen führen kann. Sie wird daher als Ausnahmenvorschrift eng ausgelegt. Insbesondere wird die Frage gestellt, ob nicht der Schutzzweck der verletzten Norm gerade darin besteht, die betreffende Vermögensverschiebung zu unterbinden. In diesem Falle wäre es mit dem Zweck der Nichtigkeitsnorm unvereinbar, wenn über § 817 Satz 2 BGB die Vermögensverschiebung aufrecht erhalten bliebe. Dem ist durch eine einschränkende Auslegung des § 817 Satz 2 BGB zu begegnen (vgl. zum Ganzen Lieb, aaO, Rz 13 mit weiteren Nachweisen, der allerdings meint, in solchen Fällen könne die Leistung nicht nur kondiziert, sondern vindiziert werden; Palandt/Thomas, BGB, 41. Aufl., § 817 Anm. 2; BGHZ 75, 299, 305 mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung).

b) § 5 Abs. 2 Nr. 1 BBiG als Verbotsnorm verlangt die Rückgewähr des an den Ausbilder gezahlten Betrages. Die Chance



zur Berufsausbildung muß unabhängig sein von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Auszubildenden oder seiner Eltern. Das ist das Anliegen des Gesetzes. Gerade in Zeiten knapper Ausbildungsplätze muß diesem Zweck zum Durchbruch verholfen werden. Das kann aber nur geschehen, wenn der Ausbilder die Entschädigung auch dann zurückgewähren muß, wenn der Leistende das gesetzliche Verbot kannte. Nur die Verpflichtung zur Rückgewähr kann auch in den Fällen, in denen das wirtschaftliche Leistungsvermögen eingesetzt wird, um einen Ausbildungsplatz zu erlangen, den Ausbilder veranlassen, die Annahme des Geldes zu unterlassen. Insofern kommt es auch nicht darauf an, ob, wie hier, der Ausbilder die Entschädigung gefordert hat, oder ob sie ihm von dem Auszubildenden oder dritten Personen für diesen angeboten worden ist.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Michels-Holl

Bahr

Liebsch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)